



II-5595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/22-1.13/92

17. April 1992

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates

2413/AB

Parlament
 1017 Wien

1992 -04- 17
 zu 2417/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 20. Februar 1992 unter der Nr. 2417/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wiederbetätigung im Heeresbereich" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 26. Februar 1992 ausgeführt habe, stellt das österreichische Bundesheer kein Betätigungsgebiet für rechtsradikale Strömungen dar. Im übrigen verweise ich auf meine damalige Stellungnahme.

Bei dem inkriminierten Druckwerk handelt es sich nicht um eine "Soldatenzeitung". Wie mir berichtet wurde, konnte auch kein Hinweis dafür gefunden werden, daß die gegenständliche Publikation "in Kreisen des Bundesheeres" verteilt wurde. Damit ist auch der Vorwurf, das Bundesheer hätte die Verteilung der Zeitschrift im Heeresbereich geduldet, nicht gerechtfertigt.

Im Gegensatz zur Behauptung, das Bundesheer sei nicht im erforderlichen Umfang aktiv geworden, konnte ich feststellen, daß seitens der Truppe vom ersten Moment eines Verdachtes gegen Manfred A. an alle notwendigen Veranlassungen getroffen wurden. So wurde A. noch am 11. Dezember 1991 niederschriftlich einvernommen, es wurde auch unverzüglich die Staatspolizei eingeschaltet, die ihrerseits die zuständige Staatsanwaltschaft verständigte. In weiterer Folge wurden von der Staatsanwaltschaft Linz Vorerhebungen, und zwar zunächst wegen § 3g Verbotsgegesetz, später wegen §§ 282 und 283 StGB, durchgeführt.

Konnte ab Kenntnis der Verdachtmomente vorerst mit einer verschärften Dienstaufsicht das Auslangen gefunden werden, so wurde der Genannte nach Einleitung des strafgerichtlichen Vorverfahrens in der Folge vom Dienst enthoben und gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches allerdings bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens unterbrochen ist. Auch diesbezüglich ist die Vorgangsweise der zuständigen Stellen meines Ressorts korrekt und im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 bzw. des Wehrgesetzes 1990 gewesen.

Derzeit ist das strafgerichtliche Vorverfahren noch im Gange.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Manfred A. geriet anlässlich einer Spindkontrolle am 11. Dezember 1991 dadurch in den Verdacht rechtsradikaler Aktivitäten, daß bei ihm zwei Exemplare der rechtsradikalen Schrift "STAHLFRONT STEYR Nebelung Nr. 5" gefunden wurden.

Zu 2 und 6:

Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 B-VG bin ich nicht in der Lage, diese Fragen zu beantworten.

Zu 3:

Da die diesbezüglichen Erhebungen über die angebliche Verteilung dieser Schrift im Heeresbereich negativ verliefen, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 4:

Wie bereits erwähnt, unterlag Manfred A. ab Kenntnis der Verdachtmomente (11. Dezember 1991) einer verschärften Dienstaufsicht. Weitere dienstrechtliche Maßnahmen waren im Stadium der Vorerhebungen nicht erforderlich, zumal keine Hinweise auf eine nationalsozialistische Wiederbetätigung während des Dienstes und in der Kaserne festgestellt wurden und der Genannte seinen Dienst als Waffenmeistergehilfe - somit nicht als Ausbildner - immer korrekt und gewissenhaft erfüllte. Er wurde allerdings ab Kenntnis der Einleitung des strafgerichtlichen

- 3 -

Vorverfahrens (12. März 1992) vorläufig vom Dienst enthoben; derzeit ist das Disziplinarverfahren unterbrochen.

Zu 5:

Für derartige Maßnahmen sehe ich keine Veranlassung, weil sämtliche Beteiligten unverzüglich die nötigen Veranlassungen getroffen haben.

Zu 7:

Es wird auch in Hinkunft seitens der zuständigen Stellen jedem Verdacht neonazistischer Aktivitäten unverzüglich nachgegangen werden, um die erforderlichen straf- und disziplinarrechtlichen Veranlassungen treffen zu können. Ich bin nicht der Meinung, daß der gegenständliche Vorfall irgendwelche besonderen Maßnahmen im Bereich des Bundesheeres erfordert.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Punktner".

B E I L A G E
zu GZ 10 072/22 -1.13/92

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Seit wann waren die neonazistischen Aktivitäten von Manfred A. dem Bundesheer bekannt?
2. Seit wann existiert ein Akt der Heeresnachrichtendienste über Manfred A.? Welchen Inhalt zeigte dieser Akt, zu welchem Zeitpunkt?
3. Warum wurde in den vergangenen Monaten die Verteilung der Zeitschrift "Stahlfront" im Heeresbereich geduldet?
4. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden gegen Manfred A. bis zum heutigen Zeitpunkt, mit welchem Datum von den Bundesheervertantwortlichen eingeleitet?
5. Welche Disziplinarschritte wird der Verteidigungsminister gegen jene Bundesheerangehörige einleiten, die trotz Wissen über die Wiederbetätigungsversuche von Manfred A. bislang keinen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit sahen?
6. Über wieviele Heeresangehörige existieren derzeit im Bereich der Heeresnachrichtendienste Akte wegen Verdachts auf Wiederbetätigung?
7. Welche Maßnahmen wird der Verteidigungsminister in Hinkunft setzen, um ein weiteres Ansteigen neonazistischer Aktivitäten im Heeresbereich zu unterbinden?